



SVP Kanton Zug

Postfach
6300 Zug

www.svp-zug.ch

Per Email:
info.vds@zg.ch

Zug, 29.4. Mai 2024

Frau
Landammann Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin und Volkswirtschaftsdirektorin
c/o Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zug
Aabachstrasse 5
6301 Zug

Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zur Revision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 (BGS 942.31)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Werte Silvia Thalmann - Gut

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 23. Februar 2024 zur Vernehmlassung der Revision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 (BGS 942.31). Wir bedanken uns für die Möglichkeit uns dazu als **Schweizerische Volkspartei SVP des Kantons Zug** (SVP Kanton Zug) zu äussern:

Der Zuger Regierungsrat unterbreitet uns den Antrag, das bestehende Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (BGS 942.31) einer Teilrevision zu unterziehen. Die GLP-Fraktion hat im März 2023 ihre Motion betreffend «Der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungsgeschäfte» (Vorlage Nr. #3542) eingereicht, welche der Kantonsrat am 4. Mai 2023 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen hat. Am 14. Dezember 2023 hat der Zuger Kantonsrat die Motion auf Antrag des Regierungsrats mit 62 zu 8 ohne Enthaltungen für erheblich erklärt.

In seinem Bericht und Antrag vom 27. Juni 2023 hat der Regierungsrat dazu bereits ausgeführt, dass auch Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal dem geltenden Ruhetags - und Ladenöffnungsgesetz unterstellt seien. Das aktuelle Gesetz unterscheidet nicht, ob ein Verkaufslokal bedient oder unbedient ist. Entsprechend ist es Selbstbedienungsgeschäften ohne Verkaufspersonal im Kanton Zug momentan nicht gestattet, ausserhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten offen zu haben.

./..

Als das bestehende Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz seinerzeit beschlossen wurde, gab es im Kanton Zug noch keine Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal, von Hofläden auf Bauernhöfen abgesehen. Der Regierungsrat steht den neuen technischen Möglichkeiten offen gegenüber. Selbstbedienungsgeschäfte brauchen kein Personal, welches im Lokal anwesend ist.

Der Regierungsrat schlägt darum vor, § 3 Abs. 2 Bst. I (Buchstabe L) des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes wie folgt zu ergänzen (Änderungen unterstrichen):

-> I) Warenverkaufsautomaten, Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal und Hofläden auf Bauernhöfen;

Die Ergänzung «ohne Verkaufspersonal» ist nach seiner Ansicht notwendig. Nicht unter die neue Ausnahme fallen somit Verkaufslökalen, in welchen die Kunden die Waren selbst in ihren Einkaufskorb legen und dann an einem Bezahlautomaten bezahlen (Self-Checkout bei Grossverteilern wie Migros und Coop). Verkaufspersonal ist in diesem Anwendungsfall weiterhin für Dienstleistungen wie den Kundendienst, den Nachschub aller Produkte, der Reinigung während den Ladenöffnungszeiten etc. notwendig.

Die Haltung der SVP Kanton Zug:

Wir sind mit der beantragten Änderung Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes einverstanden.

Begründung:

Es liegt in der eigenen Selbstverantwortung der Unternehmen, die Warenselbstbedienungsgeschäfte so zu betreiben, dass dazu kein Verkaufspersonal notwendig ist. Nach unserer Ansicht ist dies bereits heute durchaus möglich. Der technische Fortschritt ermöglicht diese Möglichkeit mit modernen Türschliessungssystemen und digitalen Bezahlformen. Darum stimmen wir dem Antrag des Regierungsrats zu.

Im Weiteren sind wir damit einverstanden im Bericht und Antrag bei den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens als «SVP Kanton Zug» mit unserer Haltung erwähnt zu werden.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug nochmals für die Möglichkeit an dieser Vernehmlassung teilzunehmen und dankt der Regierung für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Namens der SVP Kanton Zug

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident
Kantonsrat